



Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (SG 410.910; Stand: 18. August 2014) betreffend die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts; Teilrevision

P261025

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Erziehungsrat beantragte Änderung der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014.
2. Die Änderung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2026/27 am 10. August 2026 in Kraft.

Begründung

Laut einer Entscheidung des Bundesgerichts aus dem Jahr 2017 dürfen bei Exkursionen und Lagern während der obligatorischen Schulzeit den Eltern nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Diese Kosten beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder. Die Präzisierung der Rechtsprechung muss noch in der kantonalen Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt nachvollzogen werden. Für die Erziehungsberechtigten ändert sich damit nichts.

